

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von National Instruments Hardware („Hardware“), Lizenzen für National Instruments Software („Software“) sowie für Produkte Dritter, die Sie („Kunde“) von NI erwerben (zusammen: „Lieferungen“) sowie für Schulungs-, Support- und sonstige Dienstleistungen von NI in Zusammenhang mit National Instruments Hardware und/oder Software („Leistungen“). Für Leistungen gelten ergänzend die National Instruments Service Terms and Conditions abrufbar unter ni.com/legal/serviceterms. Mit „NI“ ist die National Instruments Germany GmbH (Ganghoferstraße 70 b, 80339 München, Deutschland) gemeint, eine Tochtergesellschaft der National Instruments Corporation (einer Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware mit Sitz in 11500 North Mopac Expressway, Austin, Texas 78759, USA) oder die jeweilige in der Auftragsbestätigung angegebene National Instruments Gesellschaft. Die jeweilige Auftragsbestätigung und diese Allgemeine Geschäftsbedingungen sind der für Lieferungen und Leistungen maßgebliche Vertrag zwischen dem Kunden und NI.

1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit NI ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Spätestens die Annahme der Lieferungen und Leistungen von NI gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

2. Vertragsschluss, Schriftformvereinbarung

2.1 Angebote von NI sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zur Auftragsvergabe durch den Kunden. Ein Vertrag kommt nicht vor der schriftlichen Auftragsbestätigung durch NI zustande.

2.2 NI ist berechtigt, einen Auftrag zu stornieren, falls sich herausstellen sollte, dass von dem Kunden gemachte Angaben, die für die Ausführung des Auftrages wesentlich sind, unzutreffend oder irreführend sind. Änderungen eines Auftrages sind nur gültig, wenn sie von NI schriftlich bestätigt wurden. NI behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Auftrages auszusetzen oder von dem Auftrag zurückzutreten, falls der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder seine Zahlungen allgemein eingestellt hat. Etwaige weitergehende Rechte von NI bleiben hiervon unberührt.

2.3 Alle Vereinbarungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn zuvor diese Formvereinbarung schriftlich aufgehoben wurde.

3. Liefertermine, Teillieferungen, verzögerte Lieferung, Nichtbelieferung, Höhere Gewalt

3.1 Angegebene Liefer- oder Leistungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Schätzungen und nicht verbindlich.

3.2 NI behält sich vor, Teillieferungen und/oder -leistungen vorzunehmen und diese gesondert und sofort zu berechnen, es sei denn, der Kunde würde hierdurch unzumutbar belastet.

3.3 Unterbleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung aus einem von NI nicht zu vertretenden Grunde, wofür NI im Einzelfall darlegungs- und beweispflichtig ist, so ist NI

zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.4 Ist NI mit einer Lieferung oder Leistung im Verzug, so ist eine etwaige Verpflichtung zum Schadenersatz, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NI, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht, auf die zu Beginn des Schaden begründenden Ereignisses für NI vorhersehbaren typischen Schäden beschränkt. Beruht NIs Schadenersatzpflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit, so gelten folgende Höchstgrenzen: Ansprüche auf Verzugsschäden sind auf die gesetzlichen Verzugszinsen, bezogen auf den Nettopreis der Lieferung oder Leistung, beschränkt. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind auf das Doppelte des Nettopreises der Lieferung oder Leistung beschränkt.

3.5 Sofern NI verbindliche Liefer- oder Leistungsfristen aus Gründen, die NI nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird NI den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb einer neuen Liefer- bzw. Leistungsfrist nicht verfügbar, ist NI berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird NI unverzüglich erstatten. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Lieferung bzw. Leistung gelten sämtliche Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen oder der Erlass hoheitlicher Maßnahmen, sowie insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch NIs Zulieferer, wenn weder NI noch den Zulieferer von NI ein Verschulden trifft.

3.6. Der Kunde hat die Möglichkeit Standard-NI-Produkte innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum an NI zurückzuschicken. NI behält sich das Recht vor, dem Kunden eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15% (fünfzehn Prozent) für jedes Produkt, welches an NI zurückgegeben wird, zu verrechnen. Es werden keine Rückgaben nach Ablauf dieser 30-Tage-Periode akzeptiert. Der Kunde benötigt eine Nummer der Genehmigung zur Materialrücksendung [RMA (Return Material Authorization) -Nummer], um ein Produkt retournieren zu können. Die Zustimmung zur Retournierung von sämtlichen kundenspezifischen Produkten und Nicht-NI Markenartikel liegt im alleinigen Ermessen von NI.

4. Softwarelizenzbestimmungen/Wartung

4.1 Für von NI gelieferte Software gelten ergänzend die jeweiligen mit der Software gelieferten Lizenzbestimmungen. Den bei Auftragserteilung gültigen National-Instruments-Softwarelizenzvertrag („SLV“) kann der Kunde unter <https://www.ni.com/hu-hu/about-ni/legal/software-license-agreement.html> einsehen, oder in Bezug auf O+ Software und zugehörige Dienste die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Optimal Plus ("O+") Software und zugehörige Dienste ("O+ AGB") unter <https://www.ni.com/hu-hu/about-ni/legal.html> einsehen oder von NI anfordern. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag, haben der SLV und die O+ AGB im Falle eines Konfliktes zu diesem Vertrag Vorrang. Mit der Aufgabe einer Bestellung erklärt der Kunde dass er sich mit dem SLV bzw. den O+ AGB vertraut gemacht hat und diesen zustimmt.

Software wird grundsätzlich nur lizenziert und nicht veräußert. Mit Ausnahme der in dem jeweiligen Softwarelizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte werden keine Rechte an der Software übertragen.

4.2 Soweit NI zusätzliche Wartungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden übernimmt, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten, andernfalls der üblichen Wartungsgebühr zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Wartungsleistungen

werden von NIs Geschäftsräumen aus erbracht.

4.3 Zur Inanspruchnahme der Wartung einschließlich Telefonberatung sind nur der Kunde

und dessen Angestellte berechtigt. Gewartet werden nur Softwareprogramme, die der jeweils letzten Version entsprechen. NI ist berechtigt, für die Wartung Unterauftragnehmer einzusetzen und sämtliche Mittel zu benutzen, die NI für angemessen hält.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe an den von NI bestimmten Frachtführer auf den Kunden über.

5.2 Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich nach dem vereinbarten Liefertermin die Versendung oder die Abholung aus Gründen, die NI nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. NI ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Kunden bei einem Lagerhalter einzulagern oder, falls eine Lagerung bei NI erfolgt, Kosten zu berechnen, die ein gewerbsmäßiger Lagerhalter berechnen würde, mindestens jedoch 0,5% des Preises der Lieferung für jeden angefangenen Monat. Ab Übergang der Leistungs- und Preisgefahr haftet NI für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinausgehende Rechte von NI bleiben unberührt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht anderweitig vereinbart, enthalten die Preise von NI keine sonstigen Nebenkosten. Bei Aufträgen, die im Inland ausgeführt werden, wird NI die Lieferung organisieren. Etwaige Versand- und Lieferkosten sind jedoch gemäß den Angaben in der Rechnung von dem Kunden zu tragen. Falls der Kunde die Lieferung organisiert oder sich der Bestimmungsort nicht in dem Land befindet, in dem die NI Gesellschaft, der der Auftrag erteilt wurde, ihren Sitz hat, ist der Kunde für die Auslieferung verantwortlich, einschließlich sämtlicher Versand- und Lieferkosten, Zollabfertigung sowie sonstiger Formalitäten.

6.2 Für die Zahlung der aufgrund des Erwerbs der Lieferung oder Leistung anfallenden Steuern ist allein der Kunde verantwortlich. Soweit der Kunde eine Steuerbefreiung geltend machen will, ist er verpflichtet, NI bei Auftragserteilung alle hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die Berichtigung von Schreibfehlern und erkennbaren Kalkulationsirrtümern bleibt vorbehalten.

6.4 Hat NI die Installation der Lieferung, z. B. von Softwareprogrammen, und/oder die Schulung des Kunden übernommen, wird dies gesondert berechnet.

6.5 Sind Forderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnungen noch unbeglichen, ist ein Skonto-Abzug unzulässig.

6.6 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Werden hiervon abweichend ausnahmsweise längere Zahlungsziele gewährt, so gelten diese nur für die betreffende Transaktion und können jederzeit von NI widerrufen werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist NI berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Während des Zahlungsverzuges ist der Kunde nicht berechtigt, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand zu benutzen, weiterzuverkaufen oder Wartungsleistungen in Anspruch

zu nehmen.

6.7 Bei Nichtzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit werden NIs sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag für bereits ausgeführte Lieferungen und Leistungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig, es sei denn, der Kunde hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, falls NI von einer bei Vertragsschluss für NI nicht erkennbaren schlechten, die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden gefährdenden Vermögenslage des Kunden bzw. von dessen Zahlungseinstellung Kenntnis erlangt. Die vorgenannten Umstände berechtigen NI zugleich, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sobald die Voraussetzungen für einen Rücktritt oder für die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung vorliegen, verwirkt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Vertragspreises. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwa geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung angerechnet.

6.8 Sollte der Euro in Deutschland nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen sein, sind alle noch zu leistenden Zahlungen in USD zu erbringen, wobei die Umrechnung zu dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten offiziellen Wechselkurs zum Zeitpunkt (a) des Abschlusses des die Zahlungspflicht begründenden Vertrages oder (b) der Bekanntgabe, dass der Euro nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland ist, erfolgt, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist.

7. Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt sonstiger Rechte

7.1 NI behält sich das Eigentum an allen Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Mahngebühren etc.) bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Außenstände des Kunden aus der Geschäftsverbindung vor.

7.2 Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder mit sonstigen wesentlichen Vertragspflichten NI gegenüber in Verzug, so ist NI zur sofortigen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, NI freien Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren und alles zu tun, um die Ausübung des Rücknahmerechts sicherzustellen.

7.3 Auf Verlangen des Kunden wird NI die NI nach den vorstehenden Vorschriften zur Verfügung stehenden Sicherheiten freigeben, sofern und soweit sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit ihr Verkehrswert die NI gegen den Kunden zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

7.4 Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung behalten sich NI und die National Instruments Corporation alle geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an seinen Lieferungen und Leistungen ausdrücklich vor. Eine Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt nur, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen und Leistungen von erforderlich ist.

8. Mängelrechte, Haftung, Verjährung

8.1 Für die Verwendbarkeit der Lieferungen und Leistungen für Zwecke über den üblichen oder gesondert vereinbarten Vertragszweck hinaus übernimmt NI keine Gewährleistungen oder Garantien. Insbesondere sind die Lieferungen und Leistungen nicht für besonders risikoreiche Anwendungen wie z. B. den Einsatz in Geräten zur Lebensrettung, in der Atomkraft, der Luftverkehrskontrolle, zur Steuerung des Transports von gefährlichen

Stoffen, als kritische Komponenten in lebenserhaltenden Systemen oder für sonstige Verwendungen geeignet, deren Fehlfunktion bei vernünftiger Betrachtungsweise zu erheblichen Schäden an Leib und Leben von Menschen führen kann (sog. „High-Risk Uses“), bestimmt. Für solche Zwecke wurden die Lieferungen und Leistungen weder getestet noch zertifiziert. Der Kunde verpflichtet sich, NI von allen Ansprüchen Dritter, die aus dem Einsatz von Lieferungen und Leistungen für High-Risk Uses resultieren (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Eignung der Lieferungen und Leistungen für seine Zwecke zu prüfen, soweit ein bestimmter Vertragszweck nicht gesondert mit NI vereinbart wurde. Der Kunde ist ferner dafür verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen, wie Back-up-Verfahren und Abschaltmechanismen, mögliche Schäden im Falle einer Fehlfunktion der Lieferungen und Leistungen zu mindern.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerfreiheit zu überprüfen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, nach Erkennbarkeit zu rügen. Alle Mängelrügen bedürfen der Schriftform und der Spezifikation des Mangels. Ungenügende oder verspätete Mängelrügen haben den Ausschluss aller Ansprüche wegen des betreffenden Mangels zur Folge.

8.3 Die als fehlerhaft beanstandete Lieferung ist vom Kunden einzusenden. Liegt ein Mangel vor, erstattet NI die nachgewiesenen Aufwendungen des Kunden bis zur Höhe der Kosten für den günstigsten Transport von der Lieferadresse bzw. dem Hauptsitz des Kunden zur Niederlassung von NI. Liegt kein Mangel vor, trägt der Kunde die Versendungs- sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Untersuchung anfallenden Kosten.

8.4 Bei berechtigter Mängelrüge wird die fehlerhafte Lieferung von NI nach Wahl und auf Kosten von NI nachgebessert oder durch Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstands ersetzt bzw. wird die beanstandete Leistung mangelfrei erneut erbracht (Nacherfüllung) oder der Preis für die betreffende Lieferung oder Leistung zurückerstattet. Wird Nacherfüllung in Form der Nachbesserung durch Reparatur oder Austausch von Erzeugnissen oder Teilen hiervon gewählt, ist NI berechtigt, neue oder wieder instand gesetzte Erzeugnisse bzw. Teile hiervon für die Reparatur bzw. den Austausch zu nutzen, die neuen Erzeugnissen bzw. neuen Teilen hiervon in Qualität und Leistung entsprechen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden zu setzenden Frist von wenigstens 8 Wochen, für die Schriftform vorgeschrieben ist, fehl oder verweigert NI die Nacherfüllung oder ist die von NI gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die gezahlte Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt erst vor, wenn innerhalb dieser Frist kein Nacherfüllungsversuch erfolgt oder sich die Nacherfüllung als erfolglos herausstellt und eine vom Kunden im letzteren Fall zu setzende weitere Nachfrist von wenigstens 4 Wochen erfolglos bleibt.

8.5 Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden zu, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NI, einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit stehen Schadenersatzansprüche dem Kunden dem Grunde nach nur zu, wenn sie auf einem erheblichen Mangel der Lieferung bzw. der Leistung beruhen oder wesentliche Rechtsgüter des Kunden, z. B. Leben, Körper oder Gesundheit, oder für Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. „Wesentliche Vertragspflichten“ im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die

Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Falls die Haftung von NI auf grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte) oder auf leichter Fahrlässigkeit von NI, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, ist jedweder Anspruch der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt des Erhalts der Lieferung bzw. der Leistung für NI vorhersehbaren Schäden des Kunden beschränkt. Im Falle des Satzes 4 ist jedwede Schadenersatzhaftung im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferung bzw. der Leistung beschränkt auf maximal fünfzigtausend Euro (EUR 50.000,-) oder die Höhe des Nettopreises der mangelhaften Teile bzw. des mangelhaften Leistungsteils, je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der höhere ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, einschließlich Verschuldens bei Vertragsschluss, sowie für die Haftung nach §§ 823 ff. BGB, einschließlich der dort geregelten Produzentenhaftung. Für die Vorhersehbarkeit des Schadens maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Beginn des schadenbegründenden Ereignisses. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz kann der Kunde uneingeschränkt geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8.6 Unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels können Gewährleistungsrechte nur innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung bzw. Leistungserbringung geltend gemacht werden. Im Falle einer Nacherfüllung beginnen die vorgenannten Fristen mit der Nacherfüllung erneut zu laufen. Im Falle der Nachbesserung gilt dies allerdings nur, soweit es sich um denselben Mangel oder um Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

8.7 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NI hinsichtlich deren etwaiger persönlicher Haftung gegenüber dem Kunden.

9. Rechte Dritter

NI stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung von Rechten Dritter durch von NI gelieferte Hardware, Software oder von NI erbrachte Leistungen beruhen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde NI unverzüglich schriftlich über die erhobenen Ansprüche informiert, NI die Rechtsverteidigung gegen die erhobenen Ansprüche auf Kosten von NI überlässt, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abgibt und Informationen erteilt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI keine Vergleiche schließt oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt.

Im Übrigen gelten auch für Rechtsmängel die Regelungen in Ziffer 8.4 bis 8.7. Im Rahmen der Nacherfüllung ist NI insbesondere berechtigt, nach eigener Wahl (i) dem Kunden entweder die erforderlichen Rechte zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung der Hardware, Software bzw. der Leistungen zu verschaffen oder (ii) insoweit eine Ersatzlieferung bzw. -leistung von vergleichbarer Hardware, Software bzw. Leistungen vorzunehmen, die frei von Rechten Dritter ist.

10. Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, alle NI und die National Instruments Corporation bzw. die Lieferungen und Leistungen betreffenden kaufmännischen und technischen Informationen – auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen – streng vertraulich zu behandeln und insbesondere Wettbewerbern von NI oder der National Instruments Corporation nicht

zugänglich zu machen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zur Zeit der Überlassung veröffentlicht oder dem Kunden bereits bekannt waren, nach Überlassung an den Kunden veröffentlicht wurden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hätte, oder dem Kunden von dritter Seite rechtmäßig zur freien Verfügung überlassen werden. Der Kunde steht dafür ein, dass auch seine Angestellten, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Geheimhaltungsverpflichtung vollumfänglich beachten.

11. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

11.1 Mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen ist der Kunde nur mit NIs vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

11.2 Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die ihnen zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.3 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

12. Ausführbeschränkungen

Die Lieferungen und Leistungen, einschließlich der darin enthaltenen technischen Informationen, unterliegen den Ausführbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere den U.S. Export Administration Regulations, 15 CFR Part 730 ff., verwaltet durch das Bureau of Industry and Security („BIS“) des U.S. Department of Commerce (www.bis.doc.gov) sowie den Ausführregelungen und -sanktionen des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des U.S. Treasury Department (<http://www.treas.gov/ofac>), den Ausführbestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates, und der Bundesrepublik Deutschland sowie ggf. den Ausführbestimmungen weiterer Staaten. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, sich im Fall des beabsichtigten Exports oder Re-Exports von Produkten, die Lieferungen oder Leistungen von NI enthalten, über die Ausführbestimmungen, die im Einzelfall zur Anwendung kommen, kundig zu machen und diese zu beachten. Auch für Lieferungen, die an NI zurückgehen, können Exportlizenzen der zuständigen Behörden erforderlich sein. Die Ausstellung eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung oder einer Return Material Authorization („RMA“) durch NI beinhaltet keine Ausfuhrgenehmigung. Der Kunde versichert, dass ihm der Erhalt der Lieferungen nicht durch US-Rechtsvorschriften oder sonst anwendbare Rechtsvorschriften untersagt oder dieser eingeschränkt ist und dass er die Lieferungen nicht an eine Person oder Einrichtung exportiert, re-exportiert oder ihr sonst zur Verfügung stellt, die in der vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) herausgegebenen Specially Designated Nationals Liste oder der vom Bureau for Industry and Security (BIS) herausgegebenen Denied Persons Liste, Entity Liste oder Unverified Liste oder einer vergleichbaren Liste aufgeführt ist. NI behält sich das Recht vor, einen Auftrag abzulehnen und/oder zu stornieren, falls NI Grund zu der Annahme hat, dass Exportkontroll- oder Handelssanktionsbestimmungen verletzt werden könnten. Zu weiteren Informationen und zur Anforderung der relevanten Importklassifikationscodes (z. B. HTS), Exportklassifikationscodes (ECCN) sowie sonstiger Import- oder Exportdaten siehe ni.com/legal/export-compliance.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind die Gerichte in München. NI behält sich jedoch vor, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

14.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Die Auftragsbestätigung und diese AGB enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien den Vertragsgegenstand betreffend und geht allen früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen den Vertragsgegenstand betreffend vor.

Der Kunde erklärt, dass er die Bestimmungen dieses Vertrages gelesen und verstanden hat und sie als rechtlich bindende Regelungen anerkennt. Jede natürliche Person, die diesen Vertrag in Vertretung im Namen einer Vertragspartei abschließt, versichert, dass sie über die erforderlichen Vollmachten zum Abschluss dieses Vertrages und zur Abgabe aller darin enthaltenen Erklärungen verfügt.

Ein vorübergehender oder vollständiger Verzicht von NI auf die Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrages in einem konkreten Fall ist nicht als Verzicht auf oder als Einschränkung des Rechts zur Durchsetzung der Bestimmung im Übrigen auszulegen. Ein Verzicht auf die Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrages durch NI ist im Übrigen nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt.